

ZKB / KK Vorbeugung - Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 (Kurzfassung)

Kinder - noch keine 14 Jahre alt -

Gaststätten

Aufenthalt in n u r in B e g l e i t u n g Sorgeberechtigter gestattet.

Ausnahme: i.d.Z.v. 05.00 -23.00 Uhr,
wenn Kinder an einer Veranstaltung teilnehmen.

Veranstalter: Anerkannter Träger der Jugendhilfe.

K e i n Aufenthalt in Gaststätten wie Nachtbars, Nachtclubs, Vergnügungsbetriebe.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

N u r in Begleitung Sorgeberechtigter.

Ausnahme: A n w e s e n h e i t von Kindern bis 22 Uhr,
wenn Veranstalter Träger der Jugendhilfe ist oder bei künstlerischer Betätigung /
Brauchtumspflege.

Spielhallen, Glücksspiel

Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen n i c h t gestattet.

Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit nur auf Volksfesten,
Schützenfesten, Jahrmärkten pp.

Voraussetzung: Gewinn von Waren von geringem Wert.

Alkoholische Getränke

Keine Abgabe und kein Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der
Öffentlichkeit.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren,

keine A b g a b e von Tabakwaren,

Rauchen darf n i c h t gestattet werden,

Jugendliche - 14 und 15jähriger -

Gaststätten

Aufenthalt nur in Begleitung Sorgeberechtigter oder von 05.00 - 23.00 Uhr zur Einnahme
einer Mahlzeit oder eines Getränkes, außerhalb dieser Zeit nur in Begleitung.

Ausnahmen: Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe in einer Gaststätte oder
14 /15 jährige auf Reisen.

Kein Aufenthalt in Gaststätten, Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Betrieben.

Öffentliche Tanzveranstaltung

Anwesenheit o h n e Begleitung Sorgeberechtigter n i c h t gestattet.

Anwesenheit m i t Begleitung Sorgeberechtigter n u r bis 24.00 Uhr.

Veranstalter: anerkannter Träger der Jugendhilfe bis 24.00 Uhr.

- bei künstlerischer Betätigung / Brauchtumspflege.

Spielhallen, Glücksspiele

Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen n i c h t gestattet.
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit
zulässig auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten pp.
Gewinne nur von Waren mit geringem Wert.

Alkoholische Getränke

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit keine Abgabe und Verzehr
von Branntwein pp., andere alkoholische Getränke auch n i c h t erlaubt.
Ausnahme in Begleitung Sorgeberechtigter

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit keine Abgabe,
Rauchen nicht gestattet
- ohne Ausnahme -

Jugendliche - 16 und 17jähriger -

Gaststätten

Aufenthalt - ohne Begleitung - in der Zeit von 24.00 - 05.00 Uhr nicht gestattet.
Ausnahmen: Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe in einer Gaststätte
oder: 16 /17 jährige auf Reisen

Kein Aufenthalt in Gaststätten, Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Betrieben,

Öffentliche Tanzveranstaltung

Anwesenheit o h n e Begleitung Sorgeberechtigter - bis 24.00 Uhr.

Spielhallen, Glücksspiele

Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen n i c h t gestattet.
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit
zulässig auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten pp..
Gewinne nur von Waren mit geringem Wert.

Alkoholische Getränke,

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit
k e i n e Abgabe und Verzehr von Branntwein pp., andere alkoholische Getränke erlaubt.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit:
Abgabe und Rauchen g e s t a t t e t.